



Aus dem Register dieser Bruderschaft im Archiv der Stadt Meschede

Jesus

Item also als Bürgermeister und Rat mit den gesamten gemeinen Bürgern sind wir rechtswirksam übereingekommen, die Bruderschaft von dem würdigen Heiligen Kreuze anzunehmen nach Stiftung eine Fundation, die dazu gemacht ist, daß die Bruderschaft zwei ewige Messen fimdiert und festlegt, daß diese alle Wochen gelesen wird; eine des montags, am Tage, für alle Schwestern und Brüder, die aus der Bruderschaft verstorben sind, daß Gott den Seelen gnädig und barmherzig sein wolle.

Item die andere Messe des freitags, am Tage, für alle Schwestern und Brüder, die noch im Leben stehen, daß sie Gott behüte, so lange es ihm gefällt.

Item zu den vorgesehenen Messen haben wir einen Priester, der diese zwei Messen lesen soll wie vorgenannt; und er soll auch die Messe des donnerstags vor dem würdigen heiligen Sakrament singen. Zu dieser Messe werden zwanzig Gulden gegeben ausweislich von Brief und Siegel.

Item alle denjenigen, die in diese Bruderschaft begehren, aufgenommen zu werden, soll man dieses nicht verweigern, und ein jeglicher Mensch, der der Bruderschaft begehrt, soll ein halb Pfund Wachs geben, und nicht weniger, es sei denn, er sei ein armer Mensch, der das nicht hat; dem soll man den Beitritt nicht verweigern.

Item eine jegliche Schwester und ein jeglicher Bruder ist gehalten, der Bruderschaft von seinem Hab und Gut letztwillig zu bedenken und zu beschenken mit einer Kleinigkeit nach seinem



Willen, auf daß solcher Gottesdienst bereichert werde.

Item alsdann, sollte ein Priester versterben, sollen Bürgermeister und Rat und die Vormünder einen anderen wählen, der eines Bürgers Sohn ist und dazu willens, wie es die Stiftung vorschreibt und nicht anders.

Item derselbe Priester, wie vorgemeldet, soll auch alle Jahr auf dem hohen Feiertag, den man hält und feiert am Tage der Auffindung des würdigen heiligen Kreuzes, eine feierliche Messe singen und halten auf dem Apostel-Altar und in seiner Messe aller Schwestern und Brüder der Bruderschaft gedenken.

Item auf demselben vorgemeldeten Tag soll der älteste Vormund der Bruderschaft mit seinem Gesellen mit einem Pfennige zum Opfer gehen und anschließend folgen Bürgermeister und Rat und alle Schwestern und Brüder, die in der Bruderschaft sind, mit einem Schilling.

Item soll auch eine jegliche Schwester und ein jeglicher Bruder oder einer von beiden für einen Pfennig Brot in den Korb vor der Kirche geben als Almosen für arme Leute, die es begehren mit zu speisen, auf daß Gott der verstorbenen Schwestern und Brüder Seelen wiederum in dem ewigen Leben speisen möge.

Item eine jegliche Schwester und Bruder soll zu dieser Bruderschaft geben und messen ein Spint gutes Korn, das halb Gerste sei, und nicht anders, oder er soll das Geld dafür geben, wie das von dem Bürgermeister und Vormündern festgesetzt wird und das dann auf unseres Herrn Himmelfahrtstag zu bezahlen ist und nicht länger zu borgen; wer das nicht tut, der soll dann von Stund an gepfändet werden.

Item von dem Korne soll man zwei Faß Bier oder soviel daraus werden kann, brauen, davon soll man eins bereitstellen auf dem

Kreuz-Tag wie vorgemeldet und das andere auf unseres Herrn Himmelfahrtstag; und am selben Tag soll man ein Faß Bier auf dem Markt bereitstellen zum Trinken, und einem jeglichen armen Menschen, der es begehret, ein Quart Bier geben zu dem Brot; und das soll tuen und geben der Bürgermeister und die Vormünder, wie es sonst schon lange Gewohnheit gewesen ist.

Item wer das Bier zu brauen hat, soll das Korn zeitig mit Hopfen zusammen zu Malz machen lassen, und dann, wenn sie das brauen wollen, den ältesten Vormund nehmen, daß er mit berate, was davon zu Bier gemacht werde, auf daß solches gut gemacht werde.

Item auf unseres Herrn Himmelfahrtstag soll unser Pastor und Primissarius eine feierliche Messe singen und bitten für alle Schwestern und Brüder, die daraus verstorben sind, daß ihnen Gott gnädig und barmherzig sei, und dann für die Lebenden insgemein, daß sie Gott behüte, so lange wie es Ihm gefällt, und so soll man mit ihm mit Brot und Bier, wie es Gewohnheit ist, zu dem Altar gehen; und alle Schwestern und Brüder folgen mit einem Schillinge wie auf Kreuzerhebung.

Item auf demselben Tage, nachdem die None gesungen ist, soll man auf dem Markt, oder wo man das Bier trinken will, kommen und dann einen neuen Vormund wählen und der älteste soll abgehen und sich darnach stellen, daß sie auf dem Fronleichnamfeste, Rechenschaft geben vor unserem Herrn und vor Bürgermeister und Rat von Einnahmen und Ausgaben, was da geopfert und den Überschuß den Vormündern übergeben und nichts schuldig bleiben, gleich wie das über lange Jahre beschlossen und Gesetz ist und so zu halten und nimmermehr zu verändern, aber was er nicht mahnen konnte, soll er auf dem vorgenannten Tag mit Schuldbriefen, die besiegelt sind, ablösen und damit bezahlen und nicht anders.

Item Bürgermeister und Rat und der abgehende Vormund soll



einen neuen Vormund wählen; und das soll einträchtig und unparteilich geschehen, so daß sie einen wählen, der dazu würdig sei und auch bereit zu solchem Amt, wie sich das billigerweise gehört.

Item wenn eine Schwester oder ein Bruder aus der Bruderschaft verstirbt und man das Toten-begängnis begehrt, so soll eine jegliche Schwester und Bruder für ihn einmal zum Opfer gehen und der Vormund soll ihm das Totenlicht anbrennen und auch die Kerzen entfachen lassen.

Item wenn der Fall eintritt, daß der Kreuztag nach unseres Herrn Himmelfahrtstag falle, so das wohl geschieht und geschehen ist, so soll man den Vormund dann auf Kreuztag wählen, wie wohl es geschehen ist.

Item zu der vorgemeldeten Kornmenge, die man der Bruderschaft zugemessen, soll nun der Vormund alle Jahr vier Malter gute Gerste kaufen und zu Malz machen lassen und dabei sein, wenn das derjenige, der dazu bestellt ist, braut und zusehen, daß solches gut gebraut werde und dafür soll man dann das Geld, welches auf Kreuztag hierfür gegeben wurde, wie das festgesetzt ist, ausgeben.

Die vorstehenden 18 Artikel der Statuten sind in der Mittelniederdeutschen Sprache des Originals in den »Blättern zur näheren Kunde Westfalens« abgedruckt. Von Vikar Schulte wurde der Text erstmals in das Hochdeutsche des 18. Jahrhunderts übertragen. Seinem Text fügte er hinzu:

»Daß diese Nachricht und Satzungen der Bruderschaft des Heiligen Kreuzes zu Meschede, die gewiß vor dreihundert-undfünfzig Jahren in altdeutsch geschrieben hiermit gleichen Inhalts seynd bezeuge mit Hand und Siegel gez. Joes Hen. Schulte Nots Aplicus — Anno 1785 20. Novemb.



MESCHÉDE

hier gefalle's mir